

an beiden Enden gut zu versiegeln, zu wiegen und die Geldsumme, Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Kasse und des Kassenbeamten sind darauf zu schreiben.

- 8) Keine öffentliche Kasse darf künftig Gelder von größeren Beträgen ausgeben, welche nicht vorschriftsmäßig gepackt sind, und weder andere Kassen noch Privatpersonen sind verbunden, ungebührlich verpackte Gelder anzunehmen.

Hiernach haben sich sämtliche Kassenbeamten des Landes und die beteiligten Privatpersonen zu achten.

Gera, den 23. November 1854.

Fürstlich Reuß-Maurisches Ministerium.
von Bretschneider.

Echtl.

- 8) Nachtragsverordnung zu dem unterm 31. Jan. 1854 ergangenen Verbote der Spinn- und Rockenfluren.

(Publ. im Anst. und Verordnungsbl. am 13. Dezember 1854.)

Da sich der durch die Verordnung vom 31. Januar d. J. verbotene Umsatz der Spinn- und Rockenfluren auch in einzelnen Städten des Landes bemerkbar gemacht hat, so wird mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten die gedachte Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach auf die Städte ausgedehnet und haben die Behörden alle dort vorkommenden desfallsigen Ausdehnungen ebenso abzustellen und zu ahnden, wie es für das platte Land vorgeschrieben ist.

Gera, den 27. Novbr. 1854.

Fürstlich Reuß-Maurisches Ministerium.
von Bretschneider.

Echtmel.

- 9) Bekanntmachung, die Anwendung des Grenzregulativs gegenüber dem Verwaltungsbezirk der K. S. Kreisdirektion in Zwickau betr.

(Publ. im Anst. und Verordnungsbl. am 20. Dezember 1854.)

Das in Nr. 141 der Gesesammlung veröffentlichte Regulativ für das Verfahren bei Grenzrevisionen vom 15. Februar 1853 ist neuerdings auch mit der Königlich Sächsischen Kreisdirektion in Zwickau für deren Verwaltungsbezirk vereinbart worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 14. Dezbr. 1854.

Fürstlich Reuß-Maurisches Ministerium.
von Bretschneider.

Echtmel.